

PQA zu STG 2
Preparation Questions Answered

Ust, Verfahrensrecht, FinStrG

Programm:

Beantwortung der am Internet gestellten Fragen

Ausgewählte Fragestellungen

Differenzbesteuerung

Reiseleistungen

Land- und Forstwirte

Grundstücke

Kleinunternehmer

HS 2021 - 03.11.2021 Webinar

§ 24 Differenzbesteuerung

Merkblatt Differenzbesteuerung
Klausur AR 16.10.2018 U 1.5.

§ 23 Reiseleistungen

Merkblatt Reiseleistungen
Klausur AR 9.11.2020

§ 22 Land- und Forstwirtschaft

Klausur AR 15.2015 U 2.2.	Landwirt, Wechsel Besteuerungsregime
Klausur AR 17.10.2017 U 2.4.	Rückwechsel in Pauschalbesteuerung, V-Berichtigung
Klausur AR 8.4.2021 U 1.1.	pauschalierter Weinbauer
Klausur AR 9.11.2020	nicht buchführungspflichtiger Landwirt

Grundstücke

Merkblätter 1 und 2
ausgewählte Klausurbeispiele

Kleinunternehmer

Merblatt
ausgewählte Klausurbeispiele

STG 2: Arbeitsprogramm Herbst 2021

Schwerpunktthemen

Grundstücke

theoretischer Überblick

Klausur AR 18.4.2013 U 2.2.	Vermietung und Verkauf einer Immobilie
Klausur AR 18.4.2013 U 2.6.	Errichtung und Entnahme einer Immobilie
Klausur AR 15.10.2013 U 2.3.	Einlage eines vermieteten Grundstückes in eine GmbH
Klausur AR 15.10.2013 U 2.4.	Immobilienprojekt, Schenkung an Tochter
Klausur AR 10.4.2014 U 2.5.	Errichtung und Vermietung einer Immobilie
Klausur AR 14.10.2014 U 2.5.	Gehobenes Wohnhaus für Shareholder
Klausur AR 2.4.2015 U 2.5.	Liebhabelei und Immobilien
Klausur AR 15.10.2015 U 2.1.	Einlage Grstk in GmbH, Immobilienprojekt
Klausur AR 13.4.2016 U	Ankauf, Vermietung, Verschenkung
Klausur AR 12.10.2016 U 2.1.	Vermietung EW als Liebhabelei, Änderung Bewirtschaftg
Klausur AR 12.10.2016 U 2.4.	Grstksverkauf und V-Berichtigung
Klausur AR 19.4.2017 U 2.3.	Vermietung abhängig von Mieterqualität
Klausur AR 19.4.2017 U 2.5.	Schenkung mit FG, Vermietung abhängig von Mieter
Klausur AR 4.4.2018 U 2.2.	Umsatzsteuer und Privatstiftung
Klausur AR 4.4.2018 U 2.4.	Lieferung einer Liegenschaft
Klausur AR 17.10.2019 U 1.1.	Schenkung einer Wohnung
Klausur AR 28.7.2020 U 1.3.	Entnahme Grundstück nach Renovierung
Klausur AR 8.4.2021 U 1.4.	Vermietung Zinshaus, Eigennutzung

Zuordnung zum Unternehmensvermögen, Vorsteuer, Eigenverbrauch, Normalwert

theoretischer Überblick

päd Übungsbeispiele § 12 (1-3) g, h, i

Klausur AR 10.4.2014 U 2.3.	Normalwert
Klausur AR 12.10.2016 U 2.3.	Normalwert ≠ Entnahme
Klausur AR 19.4.2017 U 2.4.	Kantine, EV, Normalwert
Klausur AR 17.10.2017 2.1.	Elektroauto
Klausur AR 17.10.2019 U 1.5.	Entnahme Uhr
Klausur AR 28.7.2020 U 1.4.	Preisausschreiben - Eigenverbrauch
Klausur AR 8.4.2021 U 1.2.	Preisausschreiben - Eigenverbrauch

Reihen- und Dreiecksgeschäfte

pädagogische Übungsbeispiele Reihen- und Dreiecksgeschäft

Klausur AR 12.10.2016 U 2.6.	verunglücktes Dreiecksgeschäft
Klausur AR 13.4.2016 2.2.	Dreiecksgeschäft
Klausur AR 14.10.2014 2.1.	Reihengeschäft
Klausur AR 15.10.2013 2.1. c h	Reihengeschäfte
Klausur AR 17.10.2017 2.1.	Reihengeschäft

Werklieferungen, Montagelieferungen, Transportlieferungen

pädagogische Übungsbeispiele Werklieferungen, Montagelieferungen, Transportlief.

Klausur AR 14.10.2014 U 2.2.	Werklieferung, Einfuhr aus Drittland, Einfuhr aus EU
Klausur AR 10.4.2014 U 2.2. 2	Werklieferung, Einfuhr aus Drittland
Klausur AR 3.4.2019 U 1.4.	Werklieferung Gebäude durch einen Deutschen

STG 2: Arbeitsprogramm Herbst 2021

Schwerpunktthemen

Kleinunternehmer

Klausur AR 4.4.2018 U 2.1.	Kleinunternehmer mit nicht enthaltenen Versicherungsumsätzen
Klausur AR 16.10.2018 U 1.2.	Kleinunternehmer - Vermietung Giacomo
Klausur AR 16.10.2018 U 1.3.	Kleinunternehmer - Unt.Berater Fritz
Klausur AR 28.7.2020 U 1.2.	Kleinunternehmer mit nicht stb Auslandsumsätzen und UID
Klausur AR 8.4.2021 U 1.3.	Kleinunternehmer mit nicht stb Auslandsumsätzen

sonstiges

Klausur AR 2.4.2015 2.2.	gemischte Holding
Klausur AR 14.10.2014 U 2.4.	Geschäftsveräußerung

Fallprüfungsschemen UStG 1994

Steuergegenstand (Leistungen):

Tatbestand	§§ 1 - 3a
Befreiung	§§ 6 - 9
Bemessung	§§ 4,5
Steuersatz	§ 10
Steuerschuld und Erhebungsform	§§ 17 - 21

Vorsteuerabzug für Leistungsumsatzsteuer:

Unternehmer	§ 2	
erhält Vorleistung im Inland	§ 12 Abs. 1	
für sein Unternehmen	§ 12 Abs 2	
Zuordnung zum Unternehmensvermögen	§ 12 Abs. 2 Z 1	
Vorsteuerauschlüsse I	§ 12 Abs. 2 Z 2 a, b, 2a	
Rechnung (außer Einfuhr, RC)	§ 11	
Zeitpunkt	(Soll- vs Istbesteuerer)	§ 12 Abs. 1 Z 1 a IA
	Rechnung vor Leistungsausführung	§ 12 Abs. 1 Z 1 b
Vorsteuerauschlüsse II	(Finalität)	§ 12 Abs. 3
in Zusammenhang mit unecht steuerfreien Umsätzen		Z 1 - Z 3
in Zusammenhang mit nicht stb Eigenverbrauch an Grundstücken		Z 4

§ 12 (3) Finalität: Vorsteuerabzug für Vorleistungen iZshg mit Grundstück abhängig von Verwendung

Verkauf Grstk				Überlassen				Eigennutzung
LAT				LAT				kein LAT
steuerfrei 6/1/9a	optiert 6/2			optiert 6/2	unecht steuerfrei 6/1/16			
		pflichtig 6/1/16 TS1-6						
		echt steuerfrei: 6/1/6/d TS3+4			Kleinuntern. 6/1/27			
					WEG nicht Wohn 6/1/17			
Entnahme gleichgestellt Vkf 3/2	Optierung auch bei EV möglich							Verwendung gleichgestellt Überlassung 3a/1a/1 Optierung bei Verwendgs-EV nicht mögl.
Normalwert 4 (9)		Normalwert 4 (9)		Normalwert 4 (9)				
Ausschluss V-Abzug		V-Abzug		V-Abzug	Ausschluss			abhängig von eigenuntern. Tätigkeit

theoretischer Überblick: Grundstücke

2				Unternehmereigenschaft (Art 9 MwStSyst-RL)
3	2			Entnahme-Eigenverbrauch
3a	1a	1		Nutzungstatbestand Eigenverbrauch: nicht für Grundstücke
4	9			Normalwert (ab 1.1.2016 auch für Grstk)
6	1	6	d	Vermietung an Diplomaten echt steuerfrei (Vergütungen: IstVG)
		9	a	Lieferung von Grundstücken
		16		Vermietung und Verpachtung von Grundstücken steuerfrei
				Ausnahmen: Wohnraum, Beherbergung, Maschinen, Camping, Garagen, kfr Vermietg
		17		WEG: Bewirtschaftg f Teile die nicht Wohnzwecken oder Fahrzeugabstellung (ab 1.1.2016) dienen
		27		Kleinunternehmer
		2		Optionsmöglichkeit für § 6 (1) Z 9 a, Z 16 und Z 17; 16+17 eingeschränkt auf V-berechtigten Mieter
		3		Regelbesteuerungsoption für Kleinunternehmer
10	2	3		Steuersatzermäßigung auf 10% für
			a	Wohnraumvermietung ausgenommen Lieferung von Wärme
			b	WEG: Bewirtschaftung für Wohnzwecke ausgenommen Wärme
			c	Studentenheime
10	3	3		Steuersatz 13% ab 1.5.2016
			a	Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen inclusive Wärme (10(2)1c: Frühstück 10%)
			b	Camping
12	3	1-3		Ausschluss vom Vorsteuerabzug wenn unecht steuerbefreit
		4		Ausschluss, wenn Grstk für Verwendungs-EV iSv § 3a (1a) Z 1 dient
		10		Berichtigung von Vorsteuern im AV; Zeitraum 20 Jahre; spätestens im letzten UVA-Zeitraum
		11		Berichtigung von Vorsteuern im UV; zur Gänze und sofort
		15		Weiterverrechnung von Ust auf Entnahme-EV
28	5	4		LVO gilt auch für UStG
28	38	1		Übergangsregel § 6 (2): 31.8.2012
		2		Übergangsregel § 12 (10): 31.3.2012

MwStSyst-RL:

9				Unternehmer
135	1		I	Steuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken
135	2			Ausnahmen von der Steuerbefreiung bei der Vermietung von Grundstücken
135	2		IS	Wahlrecht an MS, weitere Ausnahmen von der Befreiung vorzusehen
136			b	Verkauf von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen war
167				Vorsteuerabzug im Monat des Entstehens d Steuerschuld => A 63: im Monat der Lieferung / DL
168a				Vorst.ausschluss für privat genutzte Grundstücksteile ab 1.1.2011 (bereits zuvor umgesetzt in 12/3/4)
176	2			Stillstandsklausel

EU-DVO:

13b				Was ist ein Grundstück? Maßgebend für 6/1/9/a und 6/1/16 (Baurecht + SÄ sind Grundstücke)
-----	--	--	--	---

§ 6 (1) Z 27 Kleinunternehmer

6 1 27

die Umsätze der Kleinunternehmer ab 1.1.2017

Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt
dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungsjahr € 35.000,-- [30 - 31.12.19] nicht übersteigen
Außer Ansatz bleiben:

- Umsätze aus Hilfsgeschäften und der Geschäftsveräußerung im Ganzen
 - § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j [Briefmarken + Gold]
 - Z 9 lit. b und d, [AR + Wetten]
 - Z 10 bis 15, [Blinde, Schulen, VersVertreter, gemnVer, Pflege+ Tagesmütter]
 - Z 17 bis 26 und Z 28 [... Z 19: Arzt Z 20: Zahntechniker ...]
- Einmaliges Überschreiten um 15% innerhalb von 5 Kalenderjahren unschädlich

EB zu AbgÄG 2016:

Durch die Änderungen soll insbesondere eine Vereinfachung für jene Unternehmer erreicht werden, die neben ihrer grundsätzlich umsatzsteuerfreien Tätigkeit auch geringe steuerpflichtige Umsätze erzielen. So soll betreffend die Ermittlung der Umsatzgrenze eine Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben dergestalt erfolgen (vgl. Art. 288 der Richtlinie 2006/112/EG), dass neben Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung im Ganzen, Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 (unecht) steuerfrei sind, nicht in die Umsatzgrenze miteinzubeziehen sind.

Beispiel:

Ein selbständiger Arzt erzielt Einnahmen aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994) iHv 200 000 Euro. Weiters erstellt der Arzt Gutachten, die auch teilweise – entsprechend der Judikatur des EuGH (vgl. zB EuGH 14.9.2000, Rs C-384/98, D. gegen W., EuGH 20.11.2003, Rs C-307/01, d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services, EuGH 20.11.2003, Rs C-212/01, Unterpertinger) – nicht unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 fallen. Für diese von der Steuerbefreiung nicht erfassten Gutachten werden 12 000 Euro (netto) verrechnet.

Da für die Ermittlung der Umsatzgrenze nach § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 die steuerfreien Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 nicht miteinzubeziehen sind, sind für jene Gutachten, die nicht unter § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 zu subsumieren sind, die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbefreiung gegeben.

Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben soll hinsichtlich der Ansässigkeit im Inland, die Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung ist, eine Anpassung erfolgen, dass **nur Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben**, die Steuerbefreiung in Anspruch

MwStSyst-RL:

281 - 294 Sonderregelung für Kleinunternehmer (small enterprises)

Anmerkungen und Auslegung:

Umsätze iSv § 1 (1) Z 1+2: dh nur inländische Umsätze zählen

UStR 2000 Rz 995

Umsatzgrenze = netto: VwGH 28.10.1998, 98/14/0057 VwGH 1.6.2017, Ro 2015/15/0037: Leistungszeit. (!)

ab 1.1.2017 werden die aufgezählten steuerfreien Umsätze nicht berücksichtigt

als Liebhaberei beurteilte Wohnraumvermietung ist zu berücksichtigen, weil diese nach EU-Recht unecht steuerfreie Grundstücksüberlassung darstellt: VwGH 16.2.2006, 2004/14/0082

6 1 27

S3 Hilfsgeschäfte: insb Vkf AV [Ru/Ach § 1 Rz 290; § 6 Rz 461] ≠ Nebengeschäft (zB Vermittlg von RA)
HiGesch + Geschäftsveräußerung im Ganzen: werden bei Grenze nicht mitgezählt, sind aber trotzdem st.frei

Pflichtig: EUSt, igE (mit Ausnahme bis zu Schwelle 11), § 11 (12+14), § 12 (10-12)

Differenzbesteuerung: Erlös (nicht Differenz): EuGH 29.7.2019, Rs C-388/18, B bis 2019 ggteilige RL-Lösg)

20 1

IS keine Anwendung 6 (1) 27, wenn abweichendes WJ

21 6

UVA (UStR 2751): keine, wenn keine U zu zahlen ist U-Jahreserklärg: keine, wenn keine U zu zahlen ist

A28 1

S2 der KU kann bei Vorliegen A28 (4) S2 TS1-4 Voraussetzgen eine UID bekommen; => bei 3a (6) ZM-Verpflichtig

§ 24 Differenzbesteuerung

§	Abs	Z	lit	-	Differenzbesteuerung
24	1				<u>obligatorische Differenzbesteuerung</u> Δbest f Kunstggstd, Antiquitäten, andere bewegliche körperliche Gegenstände, unter folgenden Vorausss: • Unternehmer ist Händler (Wiederverkäufer, WVKF) dieser Sachen • Lieferung an den Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt [sonst müsste ja EUSt bezahlt werden] • für diese Lieferung wurde die Steuer nicht geschuldet bzw wurde die Differenzbesteuerung vorgenommen
			1		
			2		
	2				<u>optionale Differenzbesteuerung</u> selbst eingeführte Kunst vom Künstler gelieferte Kunst mit 13% gekaufte Kunst Antrag auf (2), Bindung 2J: Antrag beschränkbar auf Gruppen: Kunstggstde od Sammlgsstücke od Antiquitäten
	3				
	4				Bemessungsgrundlage: Verkaufspreis - Einkaufspreis = brutto / 1,2 = Bemessungsgrundlage
	5				Gesamtdifferenz: bei Gegenständen mit Einzeleinkaufspreis < 220 €
	6				Steuersatz ist 20%, Ausfuhrlieferungen iSv § 7 sind steuerfrei
	7			=>	2 Tätigkeiten: Umsätze zusammenzählen f Ermittlg Geringf-Grenze Rechnung: Hinweis auf Anwendg Differenzbesteuerg
					<u>Vorsteuerabzug</u>
	8				kein V-Abzug für Unternehmer für Lieferungen von WVKF mit Diff.best
	9				kein V-Abzug für WVKF für Einkäufe, die mit Diff.best weiterveräußert werden
	10				V-Abzug bei Optierung auf Regelbesteuerung erst im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes
	11				Aufzeichnungspflichten
	12				Option: für jede einzelne Lieferung kann getrennt auf Regelbesteuerung optiert werden, soweit nicht (5)
A24	1				keine Diff.best. wenn Einkauf igL oder ig Fzglied war (weil vorher voll U-entlastet und Diffbest nicht notw)
	2				kein igE beim Empfänger wenn Lieferung differenzbesteuert ist
	3				bei Anwendung Diff.best.: kein ig Versandhandel A3 (3) und keine steuerfreie igL

- 24 1 Inhalt Kunstgegenstände Anlage 2 Z 10
 Sammlungsstücke Anlage 2 Z 11 + 12: Briefmarken, zoologische, mineralogische archäologische, ...
 Antiquitäten Anlage 2 Z 12
 andere bewegliche körperliche Gegenstände (ausgen. Edelsteine, Edelmetalle, ...)
- 24 1 obligatorische Differenzbesteuerung
 wenn vorher keine Steuer (U, EUST) angefallen ist oder differenzbesteuert wurde
- 24 2 optionale Differenzbesteuerung
 wenn doch vorher EUST aber nur bei auf Kunst, Sammlung, Antiquität
 wenn doch vorher Ust, aber nur wenn Kunst vom Urheber
 wenn B2B aber nicht von Wiederverkäufer und nur Kunst
 Wirkung: statt alles mit 20% wird nur der Gewinn mit 20% und der Einkauf mit 13% besteuert
- 24 4 UStR 2000 Rz 3297 IS: neg. Unterschiedsbetrag: Bem.grdlge = 0,--
- 24 6 Steuersatz ist immer 20%, auch wenn bei Regelbest. 10% (zB Bücher); § 7 Ausfuhrlieferung = steuerfrei
- 24 12 Verzicht auf Diffbest besser, wenn "Normalbehandlung" mit begünstigtem Steuersatz weniger Ust ergibt

Privater an WVKF bei Weiterverkauf zwingende Differenzbesteuerung
 Künstler an WVKF bei Weiterverkauf optionale Differenzbesteuerung

Ein- und Verkauf gebr. PKW durch WVKF: Vkf ins a) Inland b) übrige Gemeinschaftsgebiet: U B2B - B2C c) Drittland [6(1)Z1]
 Inland: obligatorische Differenzbesteuerung
 EU: B2C Diffbesteuerg B2B entweder A7 + igE beim Empf oder Diffbest (kein igE beim Empf wg A24 (2))
 3land: Neu- und Gebrauchtfahrzeuge steuerfrei 6 (1) Z 1 iVm 7, im Drittland zahlt Empf die EUST
 neue Fahrzeuge: A24 (1) a: keine Diff.best. zwingend A7

§ 23 Reiseleistungen

§	Abs	Z	lit	-	Reiseleistung bis 31.12.2021
23	1				Besorgungsleistungen von (Reise-)Unternehmern 1 die nicht für Unternehmen des LE bestimmt sind 2 soweit Unternehmer in eigenem Namen auftritt 3 Reisevorleistungen in Anspruch nimmt
	2				Leistung des Reiseunternehmers ist eine sonstige Leistung
	3				Leistungsort: Ort an dem der (Reise-)Unternehmer sein Unternehmen betreibt
	4				Reisevorleistungen: Leistungen Dritter, die dem Reisenden unmittelbar zugute kommen
	5				Reiseleistungen sind steuerfrei wenn im Drittlandsgebiet erbracht
	6				Aliquotierung von Reisevorleistungen bei teilweiseem Drittlandsaufenthalt [Kernelement des §23]
	7			=>	Aufteil: Bus nach KM, Flug nach Zielort (wenn 3land dann zur Gänze steuerfrei), Schiff nach Zeit
	8			IS	Bemessungsgrundlage = (BruttoAR - BruttoER) / 1,2 für den steuerpflichtigen Teil bis 31.12.2021: Option auf Gesamtbesteuerung nach Differenz
	9				Kein extra Vorsteuerabzug für Reisevorleistungen iSv (4); ansonsten schon Aufzeichnungsverpflichtungen ergänzend zu § 18

§	Abs	Z	lit	-	Reiseleistung ab 1.1.2022
23	1				Besorgungsleistungen von (Reise-)Unternehmern die letztendlich Nichtunternehmern zugutekommen
	2				Leistung des Reiseunternehmers ist eine sonstige Leistung
	3				Leistungsort: Ort an dem der (Reise-)Unternehmer sein Unternehmen betreibt
	4				Reisevorleistungen: wenn letztendlich einem Nichtunternehmer zugutekommen
	5				Reiseleistungen sind steuerfrei wenn im Drittlandsgebiet erbracht
	6				Aliquotierung von Reisevorleistungen bei teilweiseem Drittlandsaufenthalt [Kernelement des §23]
	7			=>	Aufteil: Bus nach KM, Flug nach Zielort (wenn 3land dann zur Gänze steuerfrei), Schiff nach Zeit
	8				Bemessungsgrundlage = (BruttoAR - BruttoER) / 1,2 für den steuerpflichtigen Teil
	9				Kein extra Vorsteuerabzug für Reisevorleistungen iSv (4); ansonsten schon Aufzeichnungsverpflichtungen ergänzend zu § 18

10 1 Steuersatz für Margenbesteuerung in AT und EU: 20%

28 43 2 § 23 (1, 3, 4 und 8) treten mit 1.1.2022 in Kraft
Ausweitung auf B2B, wenn letztendlich Nichtunternehmer zugute kommt
damit auch mittelbare Leistungen (=Vorleistungen) befreit

46 3 § 23 (7) ohne Gesamtbesteuerungsoption tritt mit 1.1.2022 in Kraft

fiskalische Wirkung: Nichtentlastung vom Vorsteuerabzug bedeutet, dass Ust im Ursprungsstaat verbleibt
Ust auf Marge im B2C-Staat bedeutet, dass nur die Marge am Empfängerort steuerbar ist

Regime neu: Margenbesteuerung betrifft ab 1.1.2022 auch alle Vorstufen, dies B2B am Unternehmerort +20%

Hotel => TUI => Reisebüro => Verbraucher

alt: TUI hat V-Abzug am Ort Hotel - verrechnet +10% Besorgung Hotel weiter - RB hat § 23

neu: TUI hat keinen V-Abzug am Ort Hotel - verrechnet § 23 +20% an RB am Ort TUI - RB wie bisher

§ 22 Land- und Forstwirte

§	Abs	Z	lit	-	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe [nicht bf-pflichtig: wenn EHW<150'€]
22	1			S1	nicht bf-pfl L+Fw mit Umsatz ≤ 400k : 10% Steuer, B2B od 10 (3): 13% Vorsteuer in gleicher Höhe
	1a			-	§ 6 (1) Z 8 - Z 26, § 11 und § 12 (10-11) sind anzuwenden; § 16 f alte Zeiträume vor Pauschalierung
	2			=>	sinnigem Anwendung § 125 BAO für Umsatzgrenze von € 400k Zusatzsteuer: 10% an Private, 7% an Untern (f Getränke die normal mit 20% zu versteuern) kein V-abzug => 10% + 10% = 20% 13% + 7% = 20% [zB Vkf Saft an Priv löst 10% Ust aus, f d kein Vorst abz zusteht 3,6/1,2*0,1]
	3				Wer ist Land- und Forstwirt? S3 ab 1.1.2020: Die Übertragung ist nicht steuerbar.
	4				Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe gehören dazu
	5				L+FW-Betrieb + anderer Betrieb: 1 Unternehmen mit 2 Betrieben, die getrennt ermitteln
	6				Option auf Regelbesteuerung: Bindung 5 Jahre, bis Ende d nächsten (!) Veranl.jahres abzugeben
	7				L+Fw Betriebe von KÖR
	8				Wenn 12% Ust iSv § 10(3) [Wein], dann auch Vorsteuer in gleicher Höhe bis 31.12.2015 SteuerRefG 2015/16
10	3	11			Liefereg v Wein aus eignen frischen Trauben 13% (nicht Zugekauftes, nicht Buschenschank)
12	12			S2	Änderg Verhältnisse auch wenn § 22 (6) vorgenommen wird [ab VA 2014; s.a. § 28 (39) Z 4]
28	39	4			ab VA 2014 + AV erstmals genutzt nach 31.12.2013

- 6 1 27 nur wenn nach 22 (6) optiert wurde; wenn nicht: 10% Zusatzsteuer auch bei Kleinstumsatz zahlen
- 19 1 S2 RC-Steuer ist abzuführen und dafür steht kein V-Abzug zu
- 22 1 freiwillige Buchführung unschädlich
- 22 2 Grund für Zusatzsteuer: das, was normal mit 20% versteuert wird, wird auch von L+Fw mit 20% besteuert somit 3 Steuersätze: 10% für Lebensmittel, 13% für Wein im Abhof-Verkauf, 20% für normale alk Getränke
- 22 3 S3 Die Geschäftsveräußerung im Ganzen ist ab 1.1.2020 kein steuerbarer Umsatz
- 22 5 Betrieb 1 (ermittelt regel) + Betrieb 2 (ermittelt § 22) = 1 Unternehmen
in die U1 werden beide Betriebe mit aufgenommen; Umsatz L+Fw notfalls mit 150% EHW zu schätzen
- 22 6 Regelbesteuerung ab 1.1.2019 bis Ende nächstes (!) Kalenderjahr beantragbar
- 28 52 1 a 1.7.2020 - 31.12.2021: 5% f Buschenschank - Entfall der Zusatzsteuer

Steuersätze:

- 5% 1.7.2020 - 31.12.2021 Buschenschank
- 10% Normalfall für pauschalierte L+Fw B2C
- 13% Normalfall für pauschalierte L+Fw B2B
- 20% Zusatzsteuer 7% B2B bzw 10% B2C für Liefereg v Getränken + alkoh Flüssigkeiten ausgen selbstgek Trauben

Reiseleistungen: Vergleich alte und neue Regelung

(neue Regelung ab 1.1.2022)

Hotel	Reiseveranstalter TUI	Reisebüro RÖ	Reisender Ö
Italien	DE	AT	AT

alte Rechtslage:

3a (9) in I 10% it Ust	§ 12 in I	
	§ 3a (4) in I 10% ital Ust	§ 23 in Ö kein V-Abz

neue Rechtslage:

3a (9) in I 10% it Ust	kein § 12 in I	kein § 12 in D
	§ 23 in D 19% dt Ust	§ 23 in Ö kein V-Abz

Fazit: Für den Verbraucher wird es teurer, weil der Aufschlag mit Regelsteuersatz statt mit 10% für Beherbergung versteuert wird.

der Rohaufschlag bleibt im Land des Veranstalters u-mäßig hängen und nicht mehr im Land des Hotels

Künstler, Kunstwerke

§	Abs	Z	lit	-	Künstler, Kunstwerke
10	3	1	c	TS1 TS2	13%iger Steuersatz Lieferung vom Urheber wenn Lieferg nicht vom WVKf: wenn selbst eingeführt oder vom Urheber oder voller V-abzug
24	1				obligatorische Differenzbesteuerung (vorheriger Kauf von Privat C2B)
24	2				optionale Differenzbesteuerung (vorheriger Kauf von Unternehmer B2B)

Art. 103 MwStSyst-RL entspricht § 10 (3) Z 1 c UStG

Künstler selbst verkauft mit 13%

- an Privaten dieser hat selbst keinen V-abzug und verkauft nicht stb weiter
- an Unternehmer dieser hat Vorsteuerabzug und verkauft weiter mit 13%
- an WVKF Variante 1: Vorsteuerabzug und Verkauf mit 20%
- Variante 2: optionale Differenzbesteuerung; WVKF versteuert marge mit 20%

Wiederverkäufer (WVKF) verkauft immer mit 20%

- entweder nach vorhergehendem V-Abzug bei Einkauf vom Künstler mit 20% auf alles
- oder ohne vorhergehendem V-Abzug bei Einkauf vom Künstler (=Brutto) + 20% auf Gewinn

Beispiel:	Var 1	Var 2	Var 1: WVKF macht V-Abzug geltend + versteuert B2C-Umsatz mit 20%	Var 2: WVKF holt sich V nicht
100			Nettoverkaufspreis des Künstlers	
13	-13	0	U des Künstlers, -13 wäre Vorsteuerabzug des WVKF, falls er ganzen Umsatz verustet	
113			Bruttoentgelt des Künstlers = Bruttoeinkaufspreis des WVKF	
240	40	21	Bruttoverkaufspreis des WVKF; 40 = U bei Regelversteuerung, 21 = U bei Diff.Best.	
	27	21	U-ZL des WVKF (Var1: 40-13 Var2: 240-113=127/1,2*0,2=21,1667)	
	40	34	<- 13 + 21 Ust-Erhalt des Staates (Künstler + WVKF): optionale Differenzbesteuerung ist also günstiger	

- 24 1 obligatorische Differenzbesteuerung
- 24 2 optionale Differenzbesteuerung
 - a Wiederverkäufer, wenn vom Künstler gekauft
 - b Wiederverkäufer, wenn für Lieferung 13%ige Ust geschuldet wurde
 - c Wiederverkäufer betreffend selbst eingeführte Kunstgegenstände
 Wirkung: statt alles mit 20% wird nur der Gewinn mit 20% und der Einkauf mit 13% besteuert

Anlage 2 Z 10: Aufzählung der 13%igen Kunstgegenstände

Was ist der Unterschied zwischen obligatorischer und optionaler Differenzbesteuerung?

- 24 1 obligatorisch für (Vor)Lieferung wurde Steuer nicht geschuldet bzw diffbest (also Vkf hat von Priv gekauft)
- 24 2 optional für (Vor)Lieferung von Kunst wurde Steuer geschuldet (von Künstler, von anderem Unt.)
also: nur für Kunst, Sammlgstücke od Antiquitäten, auf Antrag, Bindewirkung 2J
- 1 1 1 UStR 2000 Rz 8 P9: Folgerechtsvergütungen: nicht steuerbar [EuGH 19.12.2018, Rs C-51/18, Rep. Österr]

Fahrzeuglieferungen

§	Abs	Z	lit	-	Fahrzeuglieferungen
A1	7				igE für neue Fahrzeuge egal von wem Fahrzeuglieferer
A2					
4	1				Nova erhöht nicht die Bemessungsgrundlage für die Ust [UStR 2000 Rz 644 Abs. 3]
6	1	26			Vkf gebrauchter PKW ohne vorhergehendem V-Abzug = unecht steuerfrei
12	2	2 2a	b		Vorsteuerauschluss Ausnahme vom Ausschluss nach lit a für Elektroautos
24	1				obligatorische Differenzbesteuerung (falls kein Verzicht im Einzelfall nach § 24 (12)) für WVVKF
A24	2 3				keine igE-Versteuerung, wenn Lieferant Diff.best. vornimmt bei Anwendung Diff.best. keine steuerfreie igL (und keine Verlagerung nach Versandhandelsverlagerung)

Privatperson liefert

Neufahrzeug in die EU egal an wen: PP ist fiktiver Unt A2 => Lieferg ist st.frei A7 => igE bei Empf steuerbar A1(7)
 Gebrauchtfzg in die EU egal an wen: nicht steuerbar, weil PP kein Unternehmer; kein igE bei Empf
 Neufahrzeug ins Drittland egal an wen: nicht steuerbar, weil PP kein Unternehmer; Empf muß EUSt zahlen
 Gebrauchtfzg ins Drittland egal an wen: nicht steuerbar, weil PP kein Unternehmer; Empf muß EUSt zahlen

Unternehmer (kein Wiederverkäufer) liefert

Neufahrzeug in die EU egal an wen: Lieferg ist st.frei A7 => igE bei Empf steuerbar A1(7)
 keine Differenzbesteuerung bei der ig Neufahrzeuglieferung nach A24 (1) b
 Gebrauchtfzg in die EU B2C: Lieferg ist st.frei 6/1/26 => kein igE bei Empf, weil Verbraucher
 Gebrauchtfzg in die EU B2B: Lieferg ist st.frei 6/1/26 => igE bei Empf steuerbar A1 [Quelle: Pernegger3, Bsp 253]
 Neufahrzeug ins Drittland egal an wen: echt umsatzsteuerfrei 6(1)Z1 iVm 7; Empf muß EUSt zahlen
 Gebrauchtfzg ins Drittland egal an wen: echt umsatzsteuerfrei 6(1)Z1 iVm 7; Empf muß EUSt zahlen

Unternehmer (Wiederverkäufer) liefert

Neufahrzeug innerhalb Ö
 Gebrauchtfzg in die EU B2C: umsatzsteuerpflichtig (fällt nirgends rein) (Diff.best), Empf hat keinen igE weil Verbraucher
 Gebrauchtfzg in die EU B2B: entweder A7, Empfänger hat igE zu besteuern oder Differenzbesteuerg mit 20% (A24(2): kein igE)

6 1 26 EuGH 7.12.2006, C-240/05 Eurodental VwGH 27.8.2008, 2006/15/0127
 unechte Steuerbefreiungen haben Vorrang vor echten Befreiungen - Vkf gebr. PKW

A24 3 UStR 2000 Rz 4251 Abs. 3: auf Diff.best kann verzichtet werden => dann igL möglich

100 Netto

19 Nova

20 Ust

139 Bruttoverkaufspreis incl. Nova